

gesellschaftlichen Beziehungen und Tatsachen bereits fertig vorgegeben ist, dann würden sich einerseits daraus automatisch die Erfordernisse menschlichen Handelns herleiten, und andererseits würde die ganze komplizierte Problematik der Erkenntnis und der Wertung weithin negiert. Für das Recht liefe diese mechanische Betrachtungsweise auf die Annahme einer Art sozialistischen Naturrechts hinaus, also auf eine Rechtsvorstellung, die davon ausgeht, daß den objektiven gesellschaftlichen Verhältnissen die Wertungsmaßstäbe *automatisch* entspringen. Das hieße, auf dem Standpunkt des bloß „anschauenden Materialismus“ zu beharren, der von Marx mit großer Prägnanz in den bekannten Feuerbachthesen verworfen worden ist. Natürlich sind durch die gesellschaftlichen Verhältnisse die Wertungsmaßstäbe objektiv bedingt, nur ist ihre Erkenntnis, wie auch ihre Transformation aus der Erkenntnis in die Wertung, einem komplizierten Prozeß des Urteilens, der Ziel- und Zwecksetzung sowie der Auffindung der entsprechenden Mittel zur Zielrealisierung unterworfen.

Aus diesen Gründen haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse einen so außerordentlich hohen Erkenntniswert für die Bewertung gesellschaftlicher Prozesse, die entsprechende Aufgabenstellung und die Formung der hierfür erforderlichen Mittel. Damit ist angedeutet, daß die Gerechtigkeit eine politisch-soziologische Kategorie ist, die sich nicht von selbst erfüllt, sondern für deren Durchsetzung es bestimmter Mittel bedarf. Die erste und grundlegende Bedingung für ihre Verwirklichung ist die Eroberung der politischen Macht, also die Errichtung der Diktatur des Proletariats als des unverzichtbaren Mittels zur Durchsetzung der höheren Gerechtigkeit. Dabei ist die Anerkennung der führenden Rolle der Arbeiterklasse für die Er-

daß die jeweilige Gerechtigkeit objektiv bedingt ist, objektiven Inhalt hat und deshalb auch objektiven Kriterien, insbesondere dem Fortschrittskriterium, wissenschaftlicher Begründung und Kritik unterworfen werden kann, einen mystischen objektiven Gerechtigkeitwert (vgl. dazu W. Eichhorn I, Wie ist Ethik als Wissenschaft möglich?, a. a. O., S. 99, 108 ff.). Eine ähnliche Tendenz — wenn auch von anderen Ausgangspunkten her — zeigt sich bei Mollnau: „Das sozialistische Recht auf der Basis der Subjekt-Objekt-Relation (als Praxis relation verstanden — die Verf.) zu erforschen, bedeutet vor allem, das Recht als Teil des Subjekts zu behandeln, und das heißt, das Recht immer in fester Verbindung mit dem praktisch handelnden, die Umwelt verändernden und damit sich selbst verändernden Menschen zu betrachten. Da aber Subjekt und Objekt sich wechselseitig bedingen, d. h., das eine kann nicht ohne das andere sein, ist das Recht dann Bestandteil des Objekts, wenn es sich objektiviert, vergegenständlicht hat“ (K. A. Mollnau, „Theoretische Probleme der gesellschaftsorganisierenden Funktion des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1967, S. 727). Oder an anderer Stelle: „Eine ausschließliche Zuordnung des Rechts zum Überbau erfaßt nur die ideologische und normative Seite des Rechtlichen und würde zu einem Rechtsbegriff führen, der die materiellen Seiten des Rechts ausschließt bzw. stillschweigend voraussetzt, das sozialistische Recht habe keine materiellen Seiten. Das würde u. a. heißen, das Recht habe nur einen ideologischen Inhalt, und soziologisch sei es nur als ideologische Wirklichkeit zu erfassen. Tatsächlich hat aber m. E. das Recht auch bestimmte materielle, vornehmlich ökonomische Seiten, und zwar sofern das sozialistische Recht als unmittelbaren Gegenstand der Regelung Produktionsverhältnisse hat. In diesem mit Hilfe der Rechtsform gestalteten gesellschaftlichen Verhältnissen sind die materiellen Seiten (der materielle Inhalt) des sozialistischen Rechts zu suchen. Deshalb ist das sozialistische Recht, soweit es der Wirtschaftsleitung dient, ein Element der Basis“ (K. A. Mollnau, „Probleme des sozialistischen Rechtsbegriffa im Lichte der Subjekt-Objekt-Dialektik“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1966, S. 423 f. Beide Tendenzen führen unserer Ansicht nach in letzter Konsequenz zu einer unzulässigen Identifizierung von Sein und Bewußtsein sowie von Objekt und Subjekt (als Praxisrelation verstanden).